

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 11 Ausgegeben am 06. April 2004 Nr. 07 S. 66

INHALT

Bekanntmachung über die Sitzung des gemeinsamen Wahlkreis Ausschusses für die Landtagswahlen am 13. Juni 2004 der Wahlkreise Nr. 39 und 40	S. 67
Jugendschöffen für den Landkreis Greiz gesucht	S. 67
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Gemeinde Greiz, Gemarkung Waldbezirk Heinrichsgrün	S. 68 – 69
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Gemeinde Greiz, Gemarkung Grochlitz	S. 69 – 71
Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz	S. 72 - 76

Kreiswahlleiter der Wahlkreise Nr. 39 und 40 für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag des Freistaates Thüringen am 13. Juni 2004

**Bekanntmachung
über die Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Landtagswahlen am 13. Juni 2004 der Wahlkreise Nr. 39 und 40**

Der Wahlkreisausschuss tritt am Freitag, den **16. April 2004, 15.00 Uhr im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112**, zur Zulassung der eingereichten Wahlkreisvorschläge der Wahlkreise Nr. 39 und Nr. 40 der Landtagswahlen zusammen.

Die Sitzung des Wahlkreisausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 01. April 2004

Vogel
Kreiswahlleiter

Jugendschöffen für den Landkreis Greiz gesucht

Im Landkreis Greiz sind für die Amtszeit 2005 bis 2008 in diesem Jahr die neuen Jugendschöffen zu wählen. Hierfür werden geeignete Frauen und Männer gesucht. Aus diesem Grunde bitten wir um Meldung von Interessenten.

Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Jugendliche mitwirken. Sie sind mit gleichem Recht und gleicher Stimme an den Hauptverhandlungen beteiligt wie die Berufsrichter. Durch die Jugendschöffen nimmt das Volk an der Rechtsprechung teil.

Der Jugendschöffe soll durch seine Berufs- und Lebenserfahrungen ein entsprechendes Rechtsempfinden zur Geltung bringen. Jugendschöffen sollten deshalb erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Jeder Bürger zwischen 25 und 70 Jahren, der mindestens ein Jahr im Landkreis Greiz wohnt, kann ab sofort bis spätestens 16. April 2004 im Jugendamt des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz unter dem Kennwort „Jugendschöffen“ seine Bewerbung formlos abgeben.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses voraussichtlich am 28. April 2004 wird über die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste abgestimmt. Danach erfolgt durch einen Wahlausschuss bei den Amtsgerichten die endgültige Wahl der Jugendschöffen.

Weitere Informationen zu dem Thema sowie zum Inhalt der Bewerbung erteilt das Jugendamt unter Tel. 03661 876367.

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TA-

WEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Greiz, Gemarkung Waldbezirk Heinrichsgrün

Trinkwasserleitungen

Grundbuch-Blatt	Flur	Flurstücks-Nr.
1	3	46 52/4 53 54/10 58/1 59 60

Abwasserleitungen

Grundbuch-Blatt	Flur	Flurstücks-Nr.
1	3	56 57/1
3	3	55/8 55/9

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemann
Sachgebietsleiter

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TA-WEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Greiz, Gemarkung Grochlitz

Trinkwasserleitungen

Grundbuch-Blatt	Flur	Flurstücks-Nr.
25	2	149
36	2	142/3
41	2	238
96	2	271/1
121	2	273
140	2	183
142	2	182
143	2	180
264	2	147/1
292	5	633
362	5	632
418	3	329
420	3	333
		336
469	3	328
480	2	272/1
		272/3
481	2	282/5
497	2	150/3
506	2	171/4
520	2	272/5
		272/7
521	2	272/9
548	2	164/7
664	3	334/1
674	2	181
718	2	223
	3	352/5
	4	439
727	5	562
		563
		564
777	4	475/2
792	5	606/1
794	2	228/11
813	3	327
833	2	143/4

Abwasserleitungen

Grundbuch-Blatt	Flur	Flurstücks-Nr.
247	1	59
288	1	33

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beige-fügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Lei-tungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist ge-mäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Wider-sprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasser-wirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schacht-bauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene be-schränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetrete-nen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz be-reits entstanden ist, kann ein Wider-spruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Bela-stung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht rich-tig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unter-

nehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Ge-brauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbe-hörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist er-hoben werden.

Hemmann
Sachgebietsleiter

Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren

beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

4.1. Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2. Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen.

Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2 Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird.
Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Ansprechpartner:

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Sachgebietsleiter Frau Carola Lindig
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/876468

Denkmalbeirat
1. Vorsitzender
Herr Hagen Rüster
Friedhofstr. 2/Staatsarchiv
07973 Greiz
Tel.: 03661/2537

Denkmalschutzpreis 2004 des Landkreises Greiz

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

A n m e l d u n g

Anmeldeschluß: 18.06.2004

1. Vorgeschlagenes Objekt:

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheune usw.)

Entstehungsjahr: Baujahr oder Epoche

Straße: Ort:

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon:

Straße: Ort:

3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name: Telefon:.....

Straße: Ort:

4. Es handelt sich um eine bis zum 18.06.2004 abgeschlossene *

..... Gesamtanierung Sicherung

..... Teilsanierung

saniert wurde(n):
(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)

5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

Beginn: Datum

Beendigung: Datum

6. Beigefügte Unterlagen:*

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt

..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten Planer, Restauratoren, Handwerker

..... Dokumentationen (Kopie) Anzahl

..... Planunterlagen (Kopie) Anzahl

..... Farbfotos Anzahl

..... Farbdias Anzahl

..... Sonstiges

7. Es ist mir/uns bekannt, dass

.Anmeldungen, die nach dem 18.06.2004 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können; das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;

. der Rechtsweg ausgeschlossen ist;

. der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen

8. Der Anmelder ist*

..... Eigentümer Architekt

..... Nutzer Verein

..... Handwerker Behörde

9. Anschrift des Anmelders

Name: Telefon:

Straße: Ort:

10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Stempel)

* Zutreffendes bitte ankreuzen